

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

Elektronisch an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 16. Oktober 2025

Vernehmlassungsverfahren bezüglich des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Ziegeleiunternehmen produzieren und vertreiben Backsteine, Dachziegel sowie keramische Fassadenplatten aus einheimischem Ton und decken damit den Inlandbedarf weitgehend ab. Ergänzend bieten sie passgenaue und innovative Photovoltaiklösungen an. Zum Verband gehört auch der Bereich Feinkeramik, vertreten durch den letzten international tätigen Hersteller von Sanitärkeramik in der Schweiz. Fertige Ziegeleiprodukte werden in der Regel palettiert und mit Schrumpffolie oder Kunststoffgebinden transportfähig und sicher verpackt. Der Vertrieb erfolgt direkt oder über Zwischenhändler von den Produktionsstätten bis zu den Baustellen im Hochbau. Bereits heute nehmen Transporteure bei der Anlieferung vorhandenes Verpackungsmaterial in entsprechenden Recycling-Säcken – unabhängig vom ursprünglichen Inverkehrbringer – kostenlos zurück und entsorgen es fachgerecht beziehungsweise führen es dem Recyclingkreislauf wieder zu.

Gerne nehmen wir zu der obengenannten Vorlage wie folgt Stellung:

Ziegelindustrie Schweiz lehnt den Entwurf der Verpackungsverordnung (E-VerpV) in vorliegender Form beziehungsweise die Erweiterung des Geltungsbereichs auf den B2B-Bereich – insbesondere auf die Bauwirtschaft – ab. Die Vorlage ist aus der Perspektive des Konsumbereichs (B2C) konzipiert und ohne grundlegende Anpassungen nicht auf den industriellen B2B-Bereich – insbesondere auf die Praxis in der Bauwirtschaft – anwendbar. Die spezifischen Rahmenbedingungen sowie die etablierten, aus ökonomischer wie auch ökologischer Sicht sinnvollen Abläufe in der Bauwirtschaft werden unzureichend berücksichtigt. Eine Gleichbehandlung mit dem Konsumbereich ist technisch kaum umsetzbar, ökonomisch nicht sinnvoll und potenziell sogar ökologisch kontraproduktiv. Im Zusammenhang mit der Abfallverordnung (VVEA) beantragt Ziegelindustrie Schweiz ergänzend eine Präzisierung, um Fehlinterpretationen zu vermeiden, die zu nicht realisierbaren oder unwirtschaftlichen Verwertungsanforderungen führen könnten.

Ziegelindustrie Schweiz bekennt sich klar zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft und befürwortet Massnahmen zur Förderung der Wiederverwertbarkeit von Wertstoffen – diese müssen jedoch realistisch, wirtschaftlich tragbar und ökologisch wirksam ausgestaltet sein.

Entwurf der Verordnung über Verpackungen (E-VerpV)

Grundsätzliche Haltung

Ziegelindustrie Schweiz lehnt den Entwurf der Verpackungsverordnung (E-VerpV) in vorliegender Form beziehungsweise die Erweiterung des Geltungsbereichs durch die in Art. 4 E-VerpV vorgesehene subsidiäre Rücknahmepflicht auf den B2B-Bereich – insbesondere auf die Bauwirtschaft – ab. Die Vorlage ist aus der Perspektive des Konsumbereichs (B2C) konzipiert und ohne grundlegende Anpassungen nicht auf den industriellen B2B-Bereich anwendbar. Die spezifischen Rahmenbedingungen sowie die etablierten, aus ökonomischer wie auch ökologischer Sicht sinnvollen Abläufe in der Baustoffindustrie werden unzureichend berücksichtigt. Eine Gleichbehandlung mit dem Konsumbereich ist technisch kaum umsetzbar, wirtschaftlich nicht sinnvoll und potenziell sogar ökologisch kontraproduktiv.

Aktuelle Praxis in der Baustoffindustrie

Fertige Ziegeleiprodukte werden in der Regel palettiert und mit Schrumpffolie oder Kunststoffgebinden transportfähig und sicher verpackt. Der Vertrieb erfolgt direkt oder über Zwischenhändler von den Produktionsstätten bis zu den Baustellen im Hochbau. Bereits heute nehmen Transporteure bei der Anlieferung vorhandenes Verpackungsmaterial in entsprechenden Recycling-Säcken – unabhängig vom ursprünglichen Inverkehrbringer – kostenlos zurück und entsorgen es fachgerecht beziehungsweise führen es dem Recyclingkreislauf wieder zu.

Dieses etablierte System vermeidet Leerfahrten und gewährleistet eine effiziente Entsorgung und Wiederverwertung. Eine separate Rücknahme der eigenen Verpackungen wäre aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen Lieferung und Verwendung weder ökonomisch effizient noch ökologisch sinnvoll. Das in der Verordnung vorgesehene Rücknahmesystem ist daher für den B2B-Bereich praxisfremd und nicht umsetzbar.

Ungeeignete Gleichbehandlung von B2C und B2B

Die vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich zu stark am Konsumgüterbereich und lassen sich auf die industriellen Lieferketten der Bauwirtschaft nicht übertragen. Auf Baustellen arbeiten zahlreiche Unternehmen mit verschiedenen Lieferanten gleichzeitig; Verpackungsmaterial fällt gemischt und zeitlich verzögert an und kann nicht eindeutig einem einzelnen Hersteller zugeordnet werden. Eine Pflicht zur getrennten Sammlung und Rückführung würde erheblichen logistischen und administrativen Aufwand verursachen, ohne einen ökologischen Mehrwert zu schaffen.

Zudem würde eine solche Gleichbehandlung bestehende und funktionierende Rücknahmestrukturen gefährden und zu unnötiger Bürokratie führen. Die vorgesehene subsidiäre Sammel- und Rücknahmepflicht gemäss Art. 4 E-VerpV ist daher für den B2B-Bereich nicht praktikabel, weshalb dieser vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden sollte, bis eine tragfähige und praxistaugliche Lösung erarbeitet wurde.

Wettbewerbsverzerrungen, Kenngrössen und Umsetzbarkeit

Der Entwurf benachteiligt inländische Hersteller gegenüber ausländischen Anbietern, da letztere von Rücknahme- und Entsorgungspflichten faktisch ausgenommen bleiben. Verpackungen von importierten Waren fallen in der Schweiz als Abfall an, ohne dass Importeure von der Finanzierung über Rücknahmesysteme oder Branchenlösungen erfasst würden. Damit entstehen Wettbewerbsnachteile für Schweizer Unternehmen, die die Entsorgungskosten allein tragen müssten.

Zudem ist der vorgesehene Ansatz, den Umsatz eines Unternehmens als Kenngrösse für die Pflichten im Rahmen der Verordnung heranzuziehen, nicht sachgerecht. Der Umsatz sagt weder etwas über die tatsächlich anfallenden Verpackungsmengen noch über die Grösse des Betriebs aus. So können grosse Mengen an Produkten mit nur wenigen Mitarbeitenden und geringem Verpackungsaufwand umgesetzt werden. Umsatz und Verpackungsmenge stehen somit in keinem direkten Zusammenhang. Für eine faire und verursachergerechte Regelung sollten daher abfall- oder verpackungsbezogene Kenngrössen herangezogen werden.

Melde-, Quoten- und Rücknahmepflichten sind zudem auf internationale Lieferketten nicht übertragbar. Im B2B-Bereich sollten daher verursachergerechte und praktikable Lösungen vorgesehen werden, die bestehende Systeme nicht schwächen und eine Gleichbehandlung im internationalen Wettbewerb sicherstellen.

Beantragtes Vorgehen

Ziegelindustrie Schweiz beantragt, den industriellen B2B-Bereich – insbesondere die Bauwirtschaft und die Baustoffhersteller – vorerst von den Regelungen der Verpackungsverordnung (E-VerpV) auszunehmen. Erst in einem zweiten Schritt sollte unter Einbezug der betroffenen Branchen eine spezifische und auf die etablierten industriellen Liefer- und Entsorgungsstrukturen abgestimmte Regelung erarbeitet werden.

Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Änderungsantrag

Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik

¹ *Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten,*

wenn dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und dies aufgrund der Anforderungen und Eigenschaften des Endprodukts möglich ist und die Umwelt weniger belastet als:

- a. eine andere Entsorgung; oder*
- b. die Herstellung neuer Produkte.*

² *Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen, sofern dies wirtschaftlich tragbar und aufgrund der Anforderungen und Eigenschaften des Endproduktes möglich ist.*

³ *Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik, weil dies wirtschaftlich nicht tragbar oder aufgrund der Anforderungen und Eigenschaften des Endproduktes nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.*

Begründung:

Gemäss dem Stand der Technik ist es bereits heute möglich, sortenrein rückgebaute und gemahlene Tondachziegel bei der Produktion neuer Backsteine – je nach Einsatzgebiet – bis zu einem Anteil von rund 30 Prozent dem Endprodukt beizumischen und die rückgebauten Tondachziegel somit stofflich zu verwerten.

Bei Mischabbruch mit einem hohen Anteil an Tonbaustoffen ist eine derartige stoffliche Verwertung derzeit jedoch weder technisch sinnvoll realisierbar noch wirtschaftlich tragbar. Zudem ist bei der Herstellung von Tondachziegeln die Zugabe von gemahlenem, sortenrein rückgebautem Material aufgrund der hohen Anforderungen an das Endprodukt und dessen Eigenschaften – wie sie sich aus den Schweizer Baunormen sowie den anspruchsvollen klimatischen Bedingungen (z. B. Frostbeständigkeit) ergeben – nicht möglich.

Mit den beantragten Änderungen soll verhindert werden, dass Bestimmungen der VVEA falsch interpretiert werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Unternehmen verpflichtet werden, ökonomisch oder technisch nicht sinnvolle Verwertungsprozesse beziehungsweise Recyclingprodukte zu entwickeln und herzustellen.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse

Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche
Präsident



Benjamin Schmid
Geschäftsführer